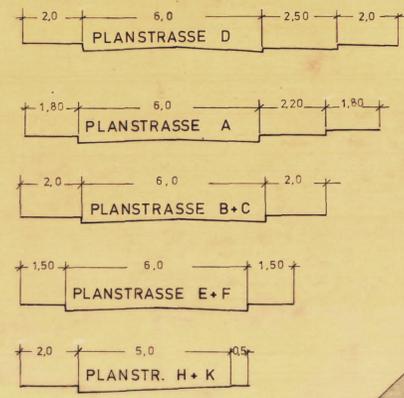


M
1:1000

GEMARKUNG LOHNE
FLUR 28

STRASSENPROFILE : VORSCHLAG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN NACH §9(1)BBauG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - BAULINIEN (ZWINGEND)
 - BAUGRENZEN
 - ▨ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN MIT ANGABE DER HAUPTRICHTUNG FÜR DIE WOHNGEBÄUDE (VORSCHLAG)
 - GARAGEN (VORSCHLAG)
 - FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - GEPLANTE BAUGRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORSCHLAG)
 - VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN
 - PARKPLÄTZE ÖFFENTLICH
 - SICHTDREIECKE FREI VON BEWUCHS ÜBER 80 cm HOHE
 - GRÜNFLÄCHEN KINDERSPIELPLÄTZE
 - GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGEN
 - GRÜNFLÄCHEN SCHUTZPLANZUNGEN
 - ELT-FREILEITUNG MIT SCHUTZZONE UNTERBAUUNG NUR BEDINGT MÖGLICH
 - ⊕ ELT-TRANSFORMATOR SCHRANKSTATION
 - ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET GEMÄSS §3(1)-(2) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG. AUSNAHMEN NACH (3) SIND UNZULÄSSIG.
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS §4(1)-(3) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.
 - MI MISCHEBIET GEMÄSS §6(1)-(2) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG. AUSNAHMEN NACH (3) SIND UNZULÄSSIG.
 - II/III/II ZAHLE DER GESCHOSSE HOCHSTGRENZE / MINDESTGRENZE
 - I/II ZAHLE DER GESCHOSSE ZWINGEND
 - △ OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - △ OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - 03 04 GRUNDFLÄCHENZAHLEN
 - 05 08 10 GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 41 - HOPEN / WEST
STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA OLDENBURG

VERBINDLICHER BAULEITPLAN
NACH DEM BUNDESHAUSESETZ VOM 23. JUNI 1960, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER NEUFASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965.



AUFGESTELLT
GEMÄSS §2(1) DES BUNDESHAUSESETZES
AM 27.4.1972 DEM BEBAUUNGSPLAN ZUGESTIMMT UND
SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
LOHNE, DEN 11.4.1972
STADT LOHNE - DER STADTDIREKTOR:

gez. Unterschrift
PLANBEARBEITUNG
GEMÄSS §2(3) DES BUNDESHAUSESETZES
OLDENBURG / OLD. DEN 11. APRIL 1972
ARCHITEKT W. AURICH - BÜRO FÜR ORTSPLANUNG

ZUSTIMMUNG
DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG
AM 27.4.1972 DEM BEBAUUNGSPLAN ZUGESTIMMT UND
SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
LOHNE, DEN 27.4.1972

gez. Götke-Krogmann
BÜRGERMEISTER (Sugel)
gez. Becker
STADTDIREKTOR

AUSLEGUNG
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT IN DER
ZEIT VOM 12.3.1973 BIS 12.4.1973 ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN
LOHNE, DEN 27. April 1973

gez. Götke-Krogmann
BÜRGERMEISTER (Sugel)
gez. Becker
STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK
anerknigt
nach § 11 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960
(BauB. T. 1.5. 314) gemäss Verfügung vom 31. 10. 1973
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg
Oldenburg, den 31. 10. 1973
Im Auftrage: gez. Unterschrift
(Sugel)

BEKANNTMACHUNG
GEMÄSS §12 DES BUNDESHAUSESETZES
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE ZUR
ERLANGUNG DER RECHTSWIRKSAMKEIT AM 11. 1. 1974
ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT
LOHNE, DEN 29. 1. 1974

Der Stadtdirektor
in Vertretung:
gez. Nordlohne
(Nordlohne)
Oberamtsrat

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.4.73...)

Vechta, den 14.7.73...

gez. Blömer
Vermessungsoberrat

Der Stadt Lohne, Bauamt, ist die Verrieffelung gem. Vg. des Katastrales Rechts vom 23.5.71 Nr. 773/1973 unter den in der Verrieffelungserklärung anerkannten Bedingungen erstattet worden.

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird mit der wehrhäftlich beglaubigten Ausfertigung übernommen.